

Verwaltungs- und Hausordnung der Universität Bern für das Gebäude UniH6

(Hochschulstrasse 6)

Art. 1 Geltungsbereich

Im Gebäude UniH6 sind folgende universitären Einheiten untergebracht:

- Rektorat
- Generalsekretariat
- Vizerektorat Lehre
- Vizerektorat Forschung
- Vizerektorat Qualität
- Vizerektorat Entwicklung
- Verwaltungsdirektion

weitere Institutionen:

- Collegium generale
- Forum für Universität und Gesellschaft
- Rekurskommission
- Unitectra
- MVUB Mittelbauvereinigung der Universität Bern
- Seniorenuniversität
- Kantonale Maturitätskommission
- SNF Forschungskommission
- Schweizer Wissenschafts-Olympiaden

Art. 2 Autonomie

Die Selbständigkeit der in Art. 1 aufgeführten universitären Einheiten bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes ergeben.

Art. 3 Hauskommission

3.1 Die Regelung der gemeinsamen Anliegen nimmt eine Hauskommission wahr, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter/-in des Rektorats
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem EG Westflügel
- 1 Vertreter/-in der Abteilung Betrieb und Technik aus dem EG Ostflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 1. OG Westflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 1. OG Ostflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 2. OG Westflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 2. OG Ostflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 3. OG Westflügel
- 1 Vertreter/-in einer Einheit aus dem 3. OG Ostflügel

- 3.2 Zu den Sitzungen der Hauskommission werden in der Regel das Sekretariat der Hauskommission und der Hausdienst sowie bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.
- 3.3 Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und des Gebäudebetriebes, soweit sie nicht durch staatliche Direktiven oder durch die Verwaltungsdirektion der Universität geregelt sind. Sie ist zuständig für die gemeinsam benützten Räume und befasst sich mit allen Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Nutzer/-innen berühren. Die Hauskommission führt periodische Evakuierungsübungen durch.
- 3.3.1 Die Hauskommission wählt eine/-n Präsidenten/-in, dem/der sie die Leitung der Sitzungen und die Erledigung routinemässiger Arbeiten delegiert, über die er/sie gegebenenfalls die Kommission während der nächsten Sitzung informiert; er/sie kann zur Bewältigung seiner/ihrer Aufgaben Mitarbeiter/-innen aus den Institutionen heranziehen. Der/Die Präsident/-in ist zwei Jahre im Amt; er/sie kann wiedergewählt werden. Er/Sie beruft die Hauskommission ein, wenn ihm/ihr dies erforderlich scheint oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt.
- 3.3.2 Die Hauskommission erlässt in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung gebäudespezifische Bestimmungen (vgl. Art. 5). Sie entscheidet an den Sitzungen jeweils über an sie herangetragene Fragen, die mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.

Art. 4 Hausdienst

Der Hausdienst untersteht der Abteilung Betrieb und Technik der Verwaltungsdirektion der Universität, die in einem Stellenbeschrieb die entsprechenden Pflichten und Richtlinien vorgibt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst eng zusammen und gibt ihm im Rahmen der durch die Abteilung Betrieb und Technik erlassenen Richtlinien Anweisungen.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

In Ergänzung zur Allgemeinen Hausordnung der Universität Bern gelten folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die Regelung zur Benützung von institutionseigenen Räumen ist im Rahmen der Hausordnung Sache der betreffenden Institutionen. Abgabe und Rücknahme von Schlüsseln und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten erfolgen über die Abteilung Betrieb und Technik gegen eine Schuldanererkennung. Schlüssel und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten werden nur auf Antrag des oder der Institutionsverantwortlichen abgegeben.
- 5.2 Eine Veränderung der Raumzuteilung an die ansässigen Institutionen bedarf eines Antrages an die Hauskommission sowie die Zustimmung der Arbeitsgruppe für Raumfragen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Flächenbewirtschaftung im Bürobereich der Universität.
- 5.3 Rekursinstanz gegen Entscheide der Hauskommission ist die Universitätsleitung.

Bern, den 7.6.16

Der Präsident der Hauskommission



S. Stauffer, Stab Universitätsleitung

Genehmigt
Bern, den 7.6.16

Universität Bern
Der Verwaltungsdirektor



Dr. D. Odermatt